

Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen des/der Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2027 – 2033

Der Gemeinderat hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen des/der Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2027 bis 2033 auf **28. Februar 2027** festgesetzt. Als Termin für einen 2. Wahlgang wird der 6. Juni 2027 angeordnet.

In Anwendung von Art. 5 der Gemeindeordnung Regensdorf (GO) sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind **bis spätestens 11. November 2026** Wahlvorschläge beim Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf, einzureichen. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat (Art. 3, Abs. 2 GO). Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Formulare für die Wahlvorschläge können von der Gemeindewebsite heruntergeladen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

In Anwendung von Art. 5 Ziff. 5 und Art. 6 der GO sowie §§ 48 ff. des GPR wird die Wahl an der Urne mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt. Die vorgeschlagenen Personen werden auf einem Beiblatt aufgeführt (§ 61 Abs. 2 GPR). Das Beiblatt wird den Wahlunterlagen beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.